

Sitzungsvorlage

Nr. 2016/512

Beschlussvorlage

Neubesetzung Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung Lüchow-Dannenberg mbH (GWBF)
--

Kreistag	19.12.2016	TOP
----------	------------	-----

Beschlussvorschlag:

Die in der Kreistagssitzung am 07.11.2016 in die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung Lüchow-Dannenberg mbH berufenen Mitglieder werden abberufen.

In die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung Lüchow-Dannenberg mbH werden erstanden:

1	der Landrat	
<i>übrige Mitglieder nach § 11 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag</i>		
	Mitglied	Vorschlagsrecht
2		Gruppe CDU/SPD/UWG
3		Gruppe CDU/SPD/UWG
4		Gruppe CDU/SPD/UWG
5		Gruppe CDU/SPD/UWG
6		Gruppe CDU/SPD/UWG
7		Gruppe grüneXsoli
8		Los zw. Gruppe grüneXsoli und AfD

Sachverhalt:

Die Vorlage 2016/459, die in der Sitzung des Kreistages am 07.11.2016 behandelt wurde, war leider fehlerhaft. Dort war im Sachverhalt zur Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung Lüchow-Dannenberg mbH beschrieben, dass dieser 8 Mitglieder angehören müssen, von denen einer der Landrat ist. Versehentlich waren im Beschlussvorschlag nur 7 Mitglieder aufgeführt, sodass die Besetzung nicht korrekt verlaufen ist.

Gemäß § 138 Abs. 1 S. 3 NKomVG kann der Auftrag an die Vertreter jederzeit widerrufen werden.

Noch einmal der Sachverhalt für die Besetzung:

Gemäß § 11 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft für Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung Lüchow-Dannenberg mbH besteht die Gesellschafterversammlung aus 10 Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder, die auf die einzelnen Gesellschafter entfallen, richtet sich nach seinem Anteil am Stammkapital.

Demnach entfallen auf den Landkreis Lüchow-Dannenberg:

- 8 Sitze.

Die Vertreter müssen Mitglieder der jeweiligen Vertretungskörperschaft oder Bedienstete des Landkreises Lüchow-Dannenberg sein. (§ 11 Abs. 2 S. 3)

Da es sich hier um eine wirtschaftliche Betätigung des Landkreises handelt, findet § 138 NKomVG

Anwendung, so dass der **Landrat** gemäß § 138 Abs. 2 S. 1 NKomVG **einen Sitz** erhält. Der Kreistag kann somit über 7 Vertreter beschließen.

Die Besetzung der übrigen sieben Sitze erfolgt nach § 71 Abs. 6 NKomVG, so dass das Verfahren nach § 71 Abs. 2, 3 und 5 NKomVG Anwendung findet.

Die Sitze eines jeden Ausschusses werden entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktion oder Gruppe zur Mitgliederzahl aller Fraktionen und Gruppen verteilt. Dabei erhält jede Fraktion oder Gruppe zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach § 71 Abs. 2 NKomVG ergeben, auf die Fraktionen und Gruppen zu verteilen. (§ 71 Abs. 2 S. 2-4 NKomVG)

Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los, welches von dem/der Vorsitzenden des Kreistages gezogen wird. (§ 71 Abs. 2 S. 5 und 6 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG)

Vorausmandat:

Gehören einer Fraktion oder Gruppe mehr als die Hälfte der Abgeordneten an, so stehen ihr mehr als die Hälfte der im Ausschuss insgesamt zu vergebenden Sitze zu. Ist dies nach § 71 Abs. 2 Sätze 2 bis 6 nicht gewährleistet, so sind die nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitze abweichend von § 71 Abs. 2 S.4 bis 6 zu verteilen. In diesem Fall wird zunächst der in Satz 1 genannten Fraktion oder Gruppe ein weiterer Sitz zugeteilt; für die danach noch zu vergebenden Sitze ist § 71 Abs. 2 S. 4 bis 6 anzuwenden. (§ 71 Abs. 3 NKomVG)

Daraus ergibt sich folgende Berechnung:

Gruppe CDU/SPD/UWG	$\frac{28 \times 7}{42} = 4,66667$	= 5 Sitze
Gruppe grüneXsoli	$\frac{9 \times 7}{42} = 1,5$	= 1 Sitz + ggf. 1 Sitz über Los
AfD	$\frac{3 \times 7}{42} = 0,5$	= ggf. 1 Sitz über Los
Bürgerliste	$\frac{2 \times 7}{42} = 0,03333$	= kein Sitz
